

## Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Ortschaftsrates Kau

Montag, 31.03.2025, 19:30 Uhr

Öffentlich

---

zu 1 **Lindeareal - Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag  
- Verlängerung der Durchführungsfristen**  
Vorlage: 047/2025

**Empfehlungsbeschluss (mehrheitlich beschlossen bei 4 Ja-Stimmen,  
2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen):**

1. Der Technische Ausschuss der Stadt Tett nang stimmt der Ergänzung des städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan „Lindeareal“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu entsprechend dem Entwurf in der **Anlage 01** zu.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

---

zu 2 **Überprüfung und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre  
2025 und 2026**  
Vorlage: 045/2025

**Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 8 Ja-Stimmen):**

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1, Stand März 2025) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tett nang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tett nang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2025 und die Finanzplanung für das Jahr 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören

nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 0,99 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 8 der Kalkulation):

### **Schmutzwasserbeseitigung**

#### **2025:**

Teilbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Teilbetrag (120.000,00 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

#### **2026:**

Restbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Restbetrag (19.683,08 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

### **Niederschlagswasserbeseitigung**

#### **2025:**

Teilbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Teilbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023,

#### **2026:**

Restbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Restbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023.

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

## **Satzung**

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2020.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2,11,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettanang am 7.04.2025 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

### **§ 43**

#### **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab dem 01.01.2025 € 2,46
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs.2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen  
ab dem 01.01.2025 € 0,32

### **§ 51**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt! Tettang, den 8.04.2025

Regine Rist, Bürgermeisterin

10. Die Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

---

### zu 3      **Mitteilungen und Anfragen**

- Seniorenachmittag

Die Ortsvorsteherin berichtet, dass am kommenden Freitag der Seniorenachmittag sei.

- Bikepark

Aus der Mitte des Gremiums wird berichtet, dass am vergangenen Freitag die Eröffnung des Bikeparks gewesen sei. Dies sei in Zusammenarbeit mit dem Sportverein und der Fa. Löffler organisiert worden, dass man das Linde-Areal als Bikepark nutzen könne. Das Gelände könne abgeschlossen werden. Der Bikepark sei für Kinder bis 12 Jahre. Die Eröffnung sei so gewesen, dass Kinder aus Kau und Bürgermoos eingeladen worden seien, ca. 80 Kinder seien da gewesen. Es habe verschiedene Stationen mit Führungen gegeben. Eltern und Kinder seien begeistert gewesen, es sei eine gelungene Aktion gewesen. Der Park sei zu bestimmten Zeiten geöffnet mit Begleitung der Eltern oder Begleitung durch den Sportverein.

- Markierung Fahrradfahrer beim Linde-Areal

Aus der Mitte des Gremiums wird angemerkt, dass immer noch die Markierung für Fahrradfahrer beim Linde-Areal fehle. Es fehle ein zweiter Pfeil, welcher in die entgegengesetzte Richtung zeigt. 20 Meter weiter vorne seien beide Pfeile auf der Straße.

- Ortseingangsbild

Aus der Mitte des Gremiums wird angemerkt, dass die Blumentröge, welche am Ortseingang von Kau hängen würden, bereits viel Lob bekommen hätten und der Ortseingang somit wieder attraktiver aussehe. Er bedankt sich dafür bei der Ortsvorsteherin.

Von einer Ortschaftsrätin wird hinzugefügt, dass sie sich Gedanken zur

Bewässerung gemacht habe. Der Bach, welcher darunter entlang fließe, könnte evtl. als Gießwasser genutzt werden. Man könne ein Seil mit einem Eimer am Geländer befestigen und jeder, der vorbei laufe und sehe, dass die Blumen trocken seien, könne diese gießen.

- Spielgerät

Aus der Mitte des Gremiums wird gefragt, ob es einen neuen Termin bezüglich des Spielgerätes gebe.

Die Ortsvorsteherin verneint dies und fügt hinzu, dass der Baum auf dem Spielplatz weg sei, daher müsse sie bzgl. der Beschattung sowieso bei der Stadt nachfragen und werde sich in diesem Zuge auch wegen des Spielgerätes erkundigen.

**Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.**